

## **1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)**

- 1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 1.2 Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- 1.3 Für jede Stätte der Leistung ist an einem Gebäude nur eine Werbefläche zulässig, die aus mehreren Teilen bestehen kann.
- 1.4 Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss einschließlich des Brüstungsbandes des ersten Obergeschosses zu begrenzen, jedoch nicht höher als 4,50 m über OK der öffentlichen Verkehrsfläche. Wesentliche Struktur- und Gliederungselemente sowie historischer Zierrat der Gebäude dürfen nicht von Werbeanlagen überdeckt werden.
- 1.5 Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 5 % der Fassadenfläche des Erdgeschosses einschließlich der Brüstung überdecken. Als Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.
- 1.6 Bei beleuchteten Werbeanlagen dürfen nur Schriften und Zeichen, nicht aber der Werbeträger beleuchtet sein. Werbeunterlagen unter 1 m<sup>2</sup> sind hiervon nicht betroffen.
- 1.7 Werbeanlagen mit wechselndem oder grellem Licht sowie Werbeanlagen wie Spannbänder und Fahnen sind unzulässig, soweit sie nicht nur für eine Zeitspanne begrenzter Dauer angebracht sind (Weihnachtsgeschäft, Saisonschlussverkäufe o.ä.).